

Erläuterungen zu § 12 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Leitungsfeld 2 (Fricke/Roth)

Stand: 15.10.2020

§ 12

Auszug aus der Begründung:

Die Berichte wie später auch die Evaluation geben die Gelegenheit, die Entwicklung innerhalb der EKvW regelmäßig auszuwerten und die Gesamtkonzeption zum Schutz sexualisierter Gewalt fortzuentwickeln.

Allgemeine Erläuterungen zum Kirchengesetz – Dokumentenübersicht – Gesetzgebungsverfahren

Die allgemeinen Erläuterungen finden Sie hier oder bei dem aufgerufenen Dokument auf der Webseite bei den Icons unter „E“.

